



GEMEINDEAMT UNGENACH

Bezirk Vöcklabruck, OÖ
Ungenach 33, 4841 Ungenach
www.ungenach.at

25. April 2024

Bearbeiter: AL Ennsberger Günther, B.A.
Telefon: 07672/8012-1
Mail: gemeinde@ungenach.ooe.gv.at

Aktenzahl: 131/0-3-2024

**Umbau und Nutzungsänderung des Wirtschaftsgebäudes zu Schweinestall,
Neubau einer geschlossenen Güllegrube sowie Einbau einer Wohnung in das Wohn-
und Wirtschaftsgebäude**

Grundstück Nr. 1134/2, KG Ungenach (50323), EZ 143

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der Bauwerber Herr Möslinger Gerald hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan Nr. HUB EP 5 vom 03.04.2024 des Planverfassers HUBER BAU GmbH, Antiesen 22, 4906 Eberschwang dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

**Umbau und Nutzungsänderung des Wirtschaftsgebäudes zu Schweinestall,
Neubau einer geschlossenen Güllegrube sowie
Einbau einer Wohnung in das Wohn- und Wirtschaftsgebäude**

auf dem Grundstück Nr. 1134/2, KG Ungenach (50323) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 14/2024 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Montag, 10. Juni 2024**, um **14:00 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 1134/2, KG Ungenach (50323), Unterleim 2, 4841 Ungenach anberaumt.

Der für das Verfahren eingereichte Bauplan sowie die sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Ungenach auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen

- und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung gemäß § 42 AVG zur Folge hat, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Behörde oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



Der Vize-Bürgermeister
für den Bürgermeister

Dr. Martin Stockinger

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel) und im Internet unter dem Link www.ungenach.at/amtstafel (Homepage)

Bauwerber: Gerald Möslinger, Unterleim 2, 4841 Ungenach
Planverfasser: Huber Bau GmbH, Antiesen 22, 4906 Eberschwang

Amt der Oö. Landesregierung, Bezirksbauamt Gmunden
Franz-Stelzhamer Straße 13, 4810 Gmunden
(Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Markus Dißlbacher)

OÖ Umweltanwaltschaft (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Oö. BauO 1994)

Land- und Forstwirtschaftsinspektion, zu GZ: LFI-2023-44605/8-Wö

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
zu GZ: UBAT-2021-366024/4-Ag/Kb

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft,
zu GZ: LFW-2020-165108/20-Ag

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, zu GZ: BHVBN-2024-35876/3-VS

Sowie weiters an 2 Anrainer

angeschlagen am:

26. April 2024

abgenommen am: